

Aktenzeichen: 3 AZR 428/83

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 9. Juli 1985

- 3 AZR 428/83 -

I. Arbeitsgericht Mainz

Urteil vom 10. Februar 1983

- 5 Ca 1505/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 6. Juli 1983

- 2 Sa 252/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Haftung des Arbeitnehmers für Verlust der Tageseinnahme

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 280, 282, 667, 823; StGB §§ 242, 266; ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Darlegungs- und Beweislast bei Unauffindbarkeit einer Geldbombe, die in den Nachttresor einer Bank eingeworfen werden mußte.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3 AZR 428/83

2 Sa 252/83 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
9. Juli 1985

Clobes,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juli 1985 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Griebeling und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Falkenstein für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. Juli 1983 - 2 Sa 252/83 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

der Revision, an das Landesarbeitsgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Zahlung in Anspruch, weil dieser vereinnahmte Beträge nicht an sie abgeführt habe.

Der Beklagte war vom 1. September 1979 bis zum 27. Oktober 1982 als Verkaufsfahrer bei der Klägerin beschäftigt. Er war verpflichtet, seine Tageseinnahmen abends oder am nächsten Morgen mittels einer Stahlkassette (sog. Geldbombe) in den Tag- und Nachttresor der Sparkasse Kastellaun einzuwerfen. Den in die Kassette eingelegten Betrag hatte der Beklagte auf einem Einzahlungsvordruck zu vermerken. Dieser bestand aus einem Original und zwei Durchschlägen. Das Original hatte der Beklagte mit dem Geld in die Kassette zu legen. Die erste Durchschrift war in einem Umschlag in den Briefkasten der Sparkasse einzuwerfen. Die zweite Durchschrift war für den Beklagten als Einzahler bestimmt. Durch den Einwurf einer Kassette erhielt der Beklagte eine Münze, mit der er der Tresoranlage eine leere Kassette entnehmen konnte. Münzen dieser Art sind auch am Schalter der Sparkasse erhältlich. Die eingeworfenen Kassetten werden von einem Zählwerk registriert und morgens vor Dienstbeginn von zwei Bediensteten aus dem Tresor entnommen, kontrolliert und entleert. Der eingezahlte Betrag wird dem Konto des Empfängers gutgeschrieben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Am 16. September 1982 erzielte der Beklagte eine Tageseinnahme in Höhe von 2.584,81 DM. Dieser Betrag gelangte nicht auf das Konto der Klägerin. Die Sparkasse konnte den Eingang einer Kassette, die diesen Betrag enthielt, nicht feststellen.

Die Klägerin hat vorgetragen, der Beklagte habe die Tageseinnahmen vom 16. September 1982 nicht in den Tresor der Sparkasse eingeworfen. Das Zählwerk des Tresors habe funktioniert. Alle eingeworfenen Kassetten seien gezählt worden. Die Kassette des Beklagten habe sich nicht unter diesen befunden. Die Inhalte der eingeworfenen Kassetten seien mit anderen Beträgen verbucht worden. Eine nicht-gezählte Kassette sei nicht gefunden worden. Dies sei auch unmöglich, weil das Zählwerk nicht von Hand verändert werden könne. Auch sei der als Gegenkontrolle bestimmte Durchschlag des Einzahlungsvordrucks nicht gefunden worden.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, 2.584,81 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 16. September 1982 an sie zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat behauptet, er habe die Kassette eingeworfen und besitze die Kontrollmünze und den zweiten Durchschlag des Einzahlungsvordrucks. Den Beweis für den Einwurf könne er nicht erbringen, da die Tresoranlage keine Quittungen ausstelle. Da er keine Umschläge mehr gehabt habe, könne es sein, daß er nicht nur das Original, sondern



- 4 -

auch den ersten Durchschlag des Einzahlungsvordrucks in die Kassette gelegt habe. Das Zählwerk sei unzuverlässig. Erst kürzlich habe ein Kunde statt einer leeren eine gefüllte Kassette aus der Tresoranlage erhalten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Die bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts reichen nicht aus, um beurteilen zu können, ob der Beklagte seine Pflicht zur Herausgabe der Tageseinnahmen vom 16. September 1982 verletzt hat.

1. Der Beklagte war nach § 667 BGB, der im Arbeitsverhältnis entsprechend anwendbar ist (vgl. Söllner, Arbeitsrecht, 7. Aufl., § 28 I; Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 5. Aufl., § 36 III), verpflichtet, der Klägerin den unstreitig vereinnahmten Betrag in Höhe von 2.584,81 DM herauszugeben. Für eine schuldhafte Verletzung dieser Pflicht haftet der Beklagte der Klägerin nach § 280 BGB und aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung (§ 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i. Verb. mit §§ 242, 266 StGB) auf Schadenersatz.

2. Das Landesarbeitsgericht hat keine Feststellungen darüber getroffen, ob der Beklagte, wie er behauptet hat,



- 5 -

die Kassette in den Tresor der Sparkasse geworfen hat. Die Revision rügt insoweit zu Recht die mangelnde Sachaufklärung (§ 286 ZPO).

Die Klägerin hat in ihrem Berufungsschriftsatz vom 25. Mai 1983 geschildert und unter Beweis gestellt, wie bei der Sparkasse Einzahlungen über den Nachttresor bearbeitet werden. Sie hat behauptet, morgens bei Arbeitsbeginn werde anhand des Zählwerks des Tresors kontrolliert, ob die Zahl der eingeworfenen Geldbomben mit dem Weiterlauf übereinstimme. Das Zählwerk könne von ihren Mitarbeitern nicht betätigt werden. Es sei ausgeschlossen, daß eine Geldbombe nach dem Einwurf in den Nachttresor verschwinde. Über den Stand des Zählwerks würden Kontrollisten geführt, mit deren Hilfe heute noch nachgeprüft werden könne, ob eine Geldbombe überzählig sei. Auch die Überprüfung des gesamten Buchwerks für die fraglichen Tage habe nicht ergeben, daß der Betrag einem anderen Konto gutgeschrieben worden sei. Der Betrag, um den es gehe, sei in keiner Buchung erschienen.

Treffen all diese Behauptungen zu und berücksichtigt man ferner, daß unstreitig zwei Bedienstete der Sparkasse den Tresor und ein Dritter den Briefkasten öffnen, so kann der Beklagte die Geldkassette nicht eingeworfen haben. Das Landesarbeitsgericht hätte somit, wie die Revision zu Recht rügt, die Sparkassenbediensteten H und O, die die Klägerin auf Seite 2 ihres Schriftsatzes vom 25. Mai 1983 als Zeugen benannt hatte, vernehmen müssen. Es wird dies nachzuholen haben.

II. Von der Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht könnte abgesehen werden, wenn der Rechtsstreit aus anderen Gründen entscheidungsreif wäre. Das ist jedoch nicht der Fall.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

1. Der Klage ist nicht bereits deshalb stattzugeben, weil der Beklagte den Tatsachenvortrag der Klägerin nicht ordnungsgemäß bestritten hätte. Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts war der Beklagte nicht verpflichtet, einen Sachverhalt darzulegen und unter Beweis zu stellen, der das Verschwinden der Kassette nach deren angeblichem Einwurf in den Nachttresor erklärlich machen könnte. Insoweit hat das Arbeitsgericht die Anforderungen an die Darlegungslast des Beklagten überspannt. Dieser genügte seiner prozessualen Erklärungspflicht nach § 138 Abs. 2 ZPO dadurch, daß er die Tatsachen, die die Klägerin für das ordnungsgemäße Funktionieren der Tresoranlage vorgetragen hatte, bestritt. Weiterer Sachvortrag war von dem Beklagten nicht zu verlangen; über die Einzelheiten des Betriebsablaufs bei der Sparkasse und über die Technik der Tresoranlage konnte er nichts wissen und daher auch nichts behaupten.

2. Die Beweisaufnahme ist auch nicht deshalb entbehrlich, weil es Sache des Beklagten gewesen wäre zu beweisen, daß er die Kassette in den Tresor eingeworfen hat. Ohne Rechtsfehler hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß im vorliegenden Fall die Klägerin die Beweislast für die Pflichtverletzung des Beklagten trägt.

Allerdings hat derjenige, der nach § 667 BGB zur Herausgabe verpflichtet ist, grundsätzlich den Verbleib des Erlangten, insbesondere den Verbrauch, die Unmöglichkeit der Herausgabe und die Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nach § 282 BGB zu beweisen (vgl. Palandt/Thomas, BGB, 44. Aufl., § 667 Anm. 4 e; Jauernig/Vollkommer, BGB, 3. Aufl., § 667 Anm. 3 e). Diese Beweislastregel ist jedoch abdingbar (Palandt/Heinrichs, aaO, § 282 Anm. 1 c). Im vorliegenden Fall war sie abbedungen.



- 7 -

Der Nachttresor, in den der Beklagte die Tageseinnahmen einzuwerfen hatte, erteilt keine Empfangsbekenntnisse. Die Münze, die beim Einwurf einer Kassette der Tresoranlage entnommen werden kann, ist auch am Schalter erhältlich und läßt weder Tatsache noch Zeitpunkt des Einwurfs erkennen; als Empfangsbekenntnis ist sie daher untauglich. Eine Vereinbarung, nach der ein Arbeitnehmer unter solchen Bedingungen seine Tageseinnahmen abzuliefern hat, kann nur so verstanden werden (§§ 133, 157 BGB), daß der Arbeitgeber das Risiko des ungeklärten Geldempfanges übernehmen will. Der Beklagte sollte also bei Unauffindbarkeit einer Kassette nicht schon deshalb belangt werden können, weil er den Einwurf in den Tresor nicht nachweisen kann; vielmehr trägt die Klägerin die Nachweispflicht dafür, daß der Beklagte den Verlust der Kassette zu vertreten hat.

3. Andererseits ist die Klage nicht schon deshalb unbegründet, weil der Beklagte auf die Möglichkeiten eines technischen Fehlers der Anlage und falscher Verbuchung des eingegangenen Betrages hingewiesen hatte. Dieser Vortrag des Beklagten war nicht substantiiert und daher auch nicht unstrittig. Er enthob somit das Landesarbeitsgericht nicht der Pflicht, über die Behauptungen der Klägerin Beweis zu erheben.

III. Das Landesarbeitsgericht wird nach Durchführung der Beweisaufnahme gegebenenfalls ergänzend zu würdigen haben, daß der Beklagte bei einem ähnlichen Vorfall am 8. Oktober 1982 nach eindringlichem Befragen und nach Überführung durch Mitarbeiter der Sparkasse den an diesem Tag zurückbehaltenen Betrag herausgegeben hat. Dies ist unstrittig. Es ergibt sich aus den Akten des Arbeitsgerichts Mainz - Außenkammern Bad Kreuznach - 5 Ca



- 8 -

1311/82 -, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht waren (vgl. Bl. 78 VorA).

Dr. Dieterich

Griebeling

Dr. Peifer

Dr. Bermel

Falkenstein

